

**Satzung
des Sportschützenvereins Altlußheim e.V.
Gegründet am 20. September 1963**

Satzungsänderung am 19.03.2004 (Satzung vom 17.01.1976)

**§1
Name und Sitz**

Der Verein, der am 20. September 1963 gegründet wurde, führt den Namen Sportschützenverein Altlußheim e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

Sitz des Vereins ist Altlußheim, Rhein-Neckar-Kreis; Gerichtsstand Schwetzingen.

**§2
Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports in allen Disziplinen.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch:

1. Regelmäßige Veranstaltung von Übungs- und Trainingsstunden,
2. Veranstaltung und Teilnahme von Wettkämpfen und Meisterschaften,
3. Teilnahme an einschlägigem Ergänzungssport,
4. Pflege der Kameradschaft in Sport und Geselligkeit,
5. Sonstige den Vereinszwecken fördernde Veranstaltungen.

Die besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung der schießsporttreibenden Jugend zu widmen.

Zu diesem Zweck dienen dem Verein eigene oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, sowie Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 bzw. Ihrer letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung wird anerkannt.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§3
Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist als Mitglied angeschlossen:

1. dem Badischen Sportschützenverband e.V., Sitz Heidelberg
2. dem Badischen Sportbund e.V., Sitz Karlsruhe
3. dem Deutschen Schützenbund e.V., Sitz Wiesbaden

**§4
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Mitglieder können sein:

1. Ausübende Mitglieder (Aktive)
2. Jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Im einzelnen:

Ausübendes Mitglied ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und im Rahmen des Vereins Sport tatsächlich betreibt.

Jugendliches Mitglied ist, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange des Vereins eingesetzt haben.

§6 Eintritt der Mitglieder

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Antragsteller diese Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Dem Antragsteller ist die Ablehnung seiner Aufnahme schriftlich mitzuteilen. Die Gründe hierfür brauchen nicht genannt werden.

§7 Beiträge

Von seinen Mitgliedern erhebt der Verein Beiträge, die die entstehenden Kosten des Vereins abdecken.

Ferner kann der Verein Aufnahmegebühren, Umlagen oder Baukostenzuschüsse erheben. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Baukostenzuschüsse, setzt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§8 Haftpflicht

Jedes Mitglied muss im Besitze eines gültigen Verbandsausweises sein. Es ist mit diesem gegen Haftpflicht und Unfall, soweit es den Schießsport betrifft, in angemessener Höhe bei Sach- und Personenschäden versichert.

§9 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann enden durch Auflösung des Vereins, freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind unverzüglich zu erfüllen. Die Beitragszahlung ist für das laufende Kalenderjahr zu erfüllen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§10 Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von der Zugehörigkeit zum Verein ausgeschlossen werden, wenn der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit die Ausschließung des betreffenden Mitglieds beschließt. Dieser Beschluss ist in einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Ausschließung eines Mitgliedes ist in folgenden Fällen zulässig:

1. Wenn ein Mitglied des Vereins den Satzungen in gröblicher Weise zuwiderhandelt.
2. Wenn ein Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereins in erheblichem Maße gefährdet, schädigt oder verletzt.
3. Wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Ruckstand bleibt und trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlt.
4. Wenn ein Mitglied durch unfaires sportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern, im Wettkampf oder durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft die Interessen des Vereins verletzt.

Dem Auszuschließenden ist vor Erlassung des Beschlusses unter Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes, der die begründeten Tatsachen der Ausschließung angibt, rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.

Die Rechtfertigung kann nach Wahl des Betreffenden mündlich oder schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein befreit nicht von der Zahlung des laufenden Beitrages und von der Erfüllung etwaiger sonstiger finanziellen Verpflichtungen. Für dem Verein bzw. dessen Mitglieder zugefügte Schaden hat der Auszuschließende Schadenersatz zu leisten.

§11 Maßregelung

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Verwaltungsrat mit folgenden Maßregeln belegt werden:

1. schriftlicher Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb
3. Ausschluss

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§12 Rechte und Pflichten

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
2. Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fordern, Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder haften für materielle und finanzielle Nachteile, die sie dem Verein zufügen.

Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, teilzunehmen.

§13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat

§14

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand oder seinen beauftragten Stellvertreter.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Annahme der Tagesordnung
 - b) Bericht des Vorstands- Vorsitzenden
 - c) Bericht des Schriftführers
 - d) Kassenbericht
 - e) Bericht des 1.Schiesswartes und der Übungsleiter
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahlen, soweit erforderlich sind
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins, oder dessen Stellvertreter eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit.
7. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

§15

Vorstand (Vereinsleitung)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem 1. Schiesswart (Schießsportleiter)

§16

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, protokolliert Beschlüsse und Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und Schriftführer, wichtige sogar vom Gesamtvorstand unterzeichnet. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen ist Einsichtnahme zu gewähren.

Der Kassenwart hat die Rechnung des Vereinsvermögens nach der Anweisung des 1. Vorsitzenden zu führen. Er hat die Beiträge der Mitglieder einzuziehen. Seine Eintragungen über Eingänge und Ausgänge müssen gewissenhaft und sauber vorgenommen sowie genauestens belegt werden. Der Kassenwart führt das Inventarverzeichnis. Der Rechenschaftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr ist vom Kassenwart vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem 1. Vorsitzenden zwecks Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

Der 1. Schiesswart überwacht zusammen mit den Übungsleiter die Schiesssportanlage des Vereins und hat über festgestellte Mängel und Schäden jeweils sofort dem 1. Vorsitzenden zu berichten. Dem 1. Schiesswart obliegt es, alle vom Verein gestellten Sportaufgaben durchzuführen. Er ist für geordneten Schiessbetrieb verantwortlich. Schiessanlagen und Waffen müssen sich vor und nach dem Schiessen in Ordnung befinden. Für Aufbewahrung vereinseigener Gewehre, Munition, Scheibenmaterial und sonstiger Schiessartikel sowie deren Instandhaltung und Ergänzung ist er verantwortlich. Er nimmt die Einteilung der Mitglieder in Mannschaften vor achtet auf sorgfältige Ausbildung, besonders der Jungschützen, Schiesserfolge der Mitglieder im einzelnen und des Vereins im gesamten müssen vom ihm genauestens verzeichnet werden, worüber jeweils in der Generalversammlung zu berichten ist. Er überwacht die Einziehung des Schiess- und Standgeldes und führt über Zu- und Abgänge sämtlicher mit dem Schiessen zusammenhängender Artikel ordnungsgemäß Buch.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§17

Vereinsarchiv

Sämtliche Niederschriften sowie Schriftstücke des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Verwaltungsratsmitglieder sind dem Vereinsarchiv zuzuführen. Das Vereinsarchiv wird vom Schriftführer verwaltet.

§18

Rechtsstreit

Zur Anregung und zur Begegnung eines Rechtsstreites müssen die beiden Vorsitzenden die Genehmigung des Verwaltungsrates in besonderen Fällen der außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung einholen.

§19 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist die höchste Verwaltungsinstanz des Vereins und übt seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung aus.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| 1. der Vorstandschaft gemäss §15 | (5) |
| 2. dem Jugendwart (2.Schiesswart) | (1) |
| 3. zwei Übungsleiter | (2) |
| 4. zwei Beisitzer | (2) |

(10)

Die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zehn.

Bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern, mindestens jedoch 3 Vorstandsmitgliedern, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Der Verwaltungsrat oder ein Mitglied der Vorstandschaft kann entsprechend § 10 von der Mitgliederversammlung von seinem Amt enthoben werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereines dafür stimmen.

§20 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates erfolgt auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens zwei Jahre mit der Maßgabe, dass jeweils nur die Hälfte des Vorstandes und des Verwaltungsrates neu gewählt werden, die andere Hälfte im Amt verbleibt, um eine kontinuierliche Vereinsleitung zu erhalten. Ausnahme hiervon bilden die Rechnungsprüfer und Beisitzer die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, andernfalls ist das Amt durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vorübergehend bis zur Neuwahl durch die folgende Generalversammlung zu besetzen.

§21 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird aus sämtlichen Mobilien und Immobilien gebildet und ist in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.

Die bei offenen Wettkämpfen errungen Mannschaftspreise gehen in das Eigentum des Vereins über.

§22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von der außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens ist unzulässig. Soweit es aus Einlagen von Mitgliedern besteht, kann es in Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt werden.

Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung der Gemeinde Altlußheim treuhänderisch übergeben mit der Maßgabe, dieses einem eventuellen Nachfolgeverein, der das sportliche Schießen auf gemeinnütziger Grundlage betreibt, zuzuweisen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Genehmigt in der außerordentlichen Generalversammlung vom

§23

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 19.03.2004 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 17. Januar 1976 ihre Gültigkeit.

Unterschriften:

gez. Gernot Sängler
1. Vorsitzender

gez. Thomas Pflüger
2. Vorsitzender

gez. Matthias Steffan
Schriftführer